

Wenn Arbeitgeber Fehler machen ...

Befristete Verträge nicht immer zulässig

Immer häufiger werden Arbeitsverträge befristet. Da dadurch das Kündigungsschutzgesetz umgangen werden könnte, ist eine Befristung nicht schrankenlos zulässig.

1. Wenn nicht ein bestimmter Sachgrund - wie Krankheit oder Elternzeit eines anderen Mitarbeiters - vorliegt, ist eine Befristung nur zulässig für maximal zwei Jahre insgesamt. Diese Frist kann von vorn herein vereinbart werden, es kann aber auch erst einmal eine kürzere Laufzeit bestimmt werden. Dann kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag verlängern, maximal

jedoch dreimal. Bereits bei der vierten Verlängerung kann sich der Arbeitnehmer darauf berufen, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu stehen!

2. Eine weitere Gefahr für den Arbeitgeber: Jede Verlängerung muss vorgenommen werden, bevor der letzte befristete Arbeitsvertrag endet. Wird die neue Befristung auch nur einen Tag nach Ablauf des alten Vertrages vereinbart, gilt der gesamte Arbeitsvertrag als unbefristet und muss zur Beendigung gekündigt werden.

3. Vereinbaren Arbeitgeber

und Arbeitnehmer eine Befristung des Arbeitsvertrages nur mündlich und nicht schriftlich, ist trotz der Befristungsabrede sofort ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande gekommen.

4. War der Arbeitnehmer schon einmal bei demselben Arbeitgeber beschäftigt - und sei es auch nur als Aushilfe - ist eine Befristung eines weiteren Arbeitsvertrages ausgeschlossen. Dann gilt der neue Arbeitsvertrag gleich als unbefristet.

5. Wenn im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer weiter

arbeitet und der Arbeitgeber hiervon weiß, gilt das Arbeitsverhältnis ebenfalls nunmehr als unbefristet abgeschlossen. Aber Achtung: Will der Arbeitnehmer geltend machen, dass sein Arbeitsvertrag unbefristet gilt, muss er dies innerhalb von drei Wochen nach dem vermeintlichen Ende des befristeten Arbeitsvertrages beim Arbeitsgericht einklagen. Angesichts dieser vielfältigen Probleme ist anzuraten, sich innerhalb der Drei-Wochen-Frist fachkundig beraten zu lassen, dies können Ratsuchende unter Telefon 040/732 00 77 tun.



Spezialist wenn's ums Arbeitsrecht geht: **Anwalt Axel Steffen** aus der Kanzlei Schwartz-Uppendieck/Hölk/Steffen.